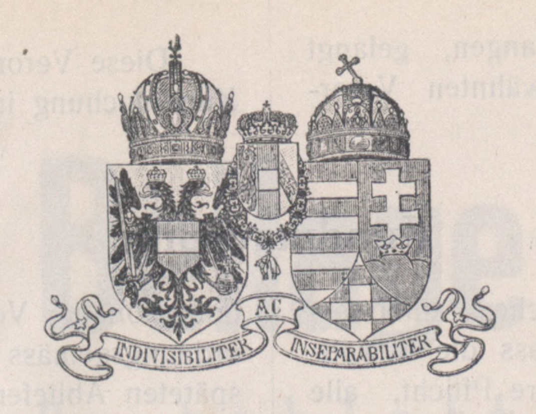


Amtsblatt

DES KREISES JĘDRZEJÓW.

Nr. 37. Jędrzejów, am 1. Februar 1917.

1.

Erscheinen des Amtsblattes im Jahre 1917.

Die Amtsblätter des k. u. k. Kreiskommandos werden in Hinkunft nur nach Massgabe des Bedarfes erscheinen.

2.

Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandos Präs. Nr. 31 vom 5./I. 1917, betreffend die Gewährung teilweiser Straffreiheit für die verspätete Ablieferung von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen.

Auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch—ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens, folgendes verordnet:

Artikel I.

Die Verfolgung und Bestrafung wegen unbefugten Verwahrens oder unbefugten Tragens von Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffen sowie wegen unterlassener Anzeige des Verwahrungsortes, des Besitzers oder Verwahrers solcher Gegenstände (§ 2 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. März 1916, Nr. 51 V. Bl.), hat gegenüber jenen Personen nicht einzutreten, die ihre Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe vor dem 1. März 1917 ordnungsmässig abliefern oder von diesem Zeitpunkte die erwähnte Anzeige

ordnungsmässig erstatten.

Vom 1. März 1917 angefangen, gelangt die Vorschrift des § 2 der erwähnten Verordnung wieder zur Anwendung.

Artikel II.

Diese Verordnung trittt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Res. № 61 ex 917.

Kundmachung.

Die österreichisch-ungarische Militärverwaltung hat wahrgenommen, dass die Bewohner des Okkupationsgebietes ihre Pflicht, alle Waffen, Munitionsgegenstände und Sprengstoffe gemäss der schon im Februar 1915 erlassenen Verordnung des Armeeoberkommandanten abzuliefern, zum Teile noch immer nicht erfüllt haben, obwohl die Verletzung dieser Pflicht mit der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. März 1916, Nr. 51 V. Bl., als Verbrechen erklärt wurde und unter Umständen standrechtlich mit dem Tode bestraft wird.

Da die unterlassene Waffenablieferung zum Teile durch Abwesenheit, zum Teile durch Rechtsunkenntnis der Schuldigen erklärt wird, hat die Militärverwaltung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät mit einer am Kundmachungstage in Kraft getretenen Verordnung die ausnahmsweise Begünstigung gewährt, dass in der Zeit bis zum 1. März 1917 jene Personen, die ihre Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe ordnungsgemäss abliefern, oder in dieser Zeit die Anzeige vom Verwahrungsorte oder von der Verwahrung solcher Gegenstände ordnungsgemäss erstatteten, wegen der verspäteten Ablieferung und Anzeige nicht verfolgt und nicht bestraft werden.

Nach Ablauf der bezeichneten Frist, d. i. nach dem 1. März 1917 werden dagegen die Strafbestimmungen der Verordnung vom 8. März 1916 umso strenger und ohne jede Nachsicht gehandhabt werden.

Wer daher seine Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe nicht vor dem 1. März 1917 abliefert, wird mit Kerker bis zu fünf Jahren — ausserdem mit Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen und soferne das Standrecht verhängt wird, mit dem Tode bestraft.

Die österreichisch-ungarische Militärverwaltung erwartet, dass innerhalb der bezeichneten Frist jedermann ausnahmslos alle Waffen Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe, die er besitzt oder verwahrt, abliefere und dass jedermann, der vom Verbleibe von Waffen, Munitionsgegenständen oder Sprengstoffen weiss, die vorgeschriebene Anzeige erstatten werde.

3.

Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Aufnahme von vorläufig 1000 freiwillig sich meldenden Einwohnern des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt in die Gendarmerie ist, da die Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens als Feld-Gendarmerie einen integrierenden Bestandteil des k. u. k. Heeres bildet, dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1.) Bedingungen für die Aufnahme.

a) Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,

b) gerichtliche Unbescholtenheit,

c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift,

d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,

Beilage

zum Amtsblatt № 37.

SALZPREISERHÖHUNG.

Auf Grund des Befehles des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 12. Jänner 1917 Nr. 125.829 wird der Salzdetailpreis vom 1. Februar 1917 auf 42 hl. (15 kop.) per 1 kg. respekt. 17 hl. (6 kop.) per 1 rus. Pf. festgestellt.

Die am 1. Februar l. J. bei den Salzverschleissern befindlichen Vorräte werden der Nachsteuer in der Höhe von 12 hl. per 1 kg. unterzogen.

Der entfallende Nachsteuerbetrag ist unter Androhung der Zwangseintreibung und Lizenzentziehung bis zum letzten Februar 1917 bei der Kreiskassa zu erlegen.

Dafür dürfen die Verschleisser vom 1. Februar angefangen das Salz zu den oben angegebenen Preisen verkaufen.

e) Verpflichtung, mindestens 4 Jahre bei der Gendarmerie in Polen aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2.) Gebührenbestimmungen.

Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen — nebst dem normierten Etappenrelutum (gegenwärtig 3 K 90 h) — 2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an besonderer Zulage per Tag.

Ausserdem werden die Probegendarmen kasernmässig bequartiert und erhalten ärarische Monturen, Schuhe und Rüstung.

3.) Aufnahmsgesuche.

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber haben ehebaldigst beim Kreiskommando einzulangen.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnis etz.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers folgenden Inhaltes beizulegen:

Revers:

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser wenigstens vier (4) Jahre aktiv zu dienen.

Datum

Unterschrift.

2 Zeugen:

4.) Unterstellungsverhältnisse.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

E. № 17468 ex 916.

4.

Sonn- und Feiertagsruhe.

In Abänderung bzw. Ergänzung der hiesigen Kundmachung E Nr. 9670 ex 915 (verlautbart im Amtsblatte vom 1. Februar 1916, Nr. 20 Pkt. 3) wird bezüglich der Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe in den im hiesigen Kreise bestehenden Handels- und Gewerbeunternehmungen nachstehendes verfügt:

1. Am Fronleichnamstag, ersten Weihnachtstag und am Ostersonntag dürfen nur die Lebensmittelgeschäfte von 8—10 Uhr vormittags offen sein.

Jeder andere Handel- und Gewerbetrieb ist an diesen Tagen untersagt.

2. An Sonntagen und sonstigen röm. katholischen Feiertagen dürfen alle Geschäfte von 8—11 Uhr vormittags offen gehalten werden, ausserdem die Lebensmittelgeschäfte noch von 1—2 Uhr nachmittags.

3. Friseurläden und öffentliche Badeanstalten dürfen ihre Betriebsstätten an Sonn- und Feiertagen bis 2 Uhr nachmittags — an den unter 1 angegebenen Hauptfeiertagen aber nur bis 11 Uhr vormittags offen halten.

4. Die Restaurationen, Gasthäuser, Zuckerbäckereien, Milchhallen, Teestuben dürfen an Sonn- und allen Feiertagen den ganzen Tag bis zur festgesetzten Polizeisperrstunde offen gehalten werden.

5. Tabaktrafiken sind an Sonn- und allen Feiertagen von 9—11 Uhr vormittags und von 1—3 Uhr nachmittags offen zu halten.

6. Ausgenommen von der Sonn- und Feiertagsruhe sind Apotheken, Lichtwerke, und Wasserleitungen.

Sonstige Unternehmungen, welche auf ununterbrochenen Betrieb angewiesen und eingerichtet sind und deren Stillstand für die Allgemeinheit schädliche Folgen hätte, können nach vorheriger Anmeldung vom Kreiskommando von der Sonn- und Feiertagsruhe ausgenommen werden.

7. Die öffentliche Ausführung gewerblicher Arbeiten wie Auf- und Ausladen von Waren und deren Transport mit Ausnahme

der Getreidezufuhren in die k. u. k. Magazine, sowie sonstiger behördlich angeordneter Transporte ist an Sonn- und Feiertagen verboten.

8. Verkauf von Obst-, Gemüse und Milchprodukten durch Landwirte und sonstige Produzenten oder deren Angestellte (nicht durch Händler) an Sonn- und Feiertagen ist vor 9 Uhr vormittags sowie auch der zu diesem Verkaufe erforderliche Transport von Obst- Gemüse und Milchprodukten an Sonn- und Feiertagen in den Grenzen des notwendigen Bedarfes gestattet.

9. Jüdische Geschäfte — mit Ausnahme von Tabaktrafiken, welche an Samstagen und jüdischen Feiertagen in der vorgeschriebenen Zeit unbedingt offen zu halten sind — dürfen grundsätzlich ihre Betriebe an Samstagen und jüdischen Feiertagen einstellen, müssen aber ausnahmslos die vorgeschriebene Ruhe an Sonntagen und katholischen Feiertagen einhalten.

Falls sich in der Ortschaft nur ein einziges Lebensmittelgeschäft befindet, das von einem Juden betrieben wird, so muß dasselbe an Samstagen und jüdischen Feiertagen von 8—11 Uhr vormittags und von 12—1 Uhr nachmittags offen sein.

Diese Verordnung tritt am 1. Feber 1917 in Kraft. Die anfangs bezogene, im Amtsblatte Nr. 20 verlautbarte Kundmachung verliert mit diesem Tage ihre Wirksamkeit.

Übertretungnn dieser Anordnung werden vom Kreiskommando nach den Bestimmungen der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19./8. 1915 Nr. 30 Vdgsblt. bestraft.

E. №14118/16.

5.

Reklamationen der Bevölkerung anläßlich der Transportmittelklassifikation.

Die Besitzer der mit Widmungsblättern beteilten Transportmittel werden nochmals aufmerksam gemacht, daß die Evidenznahme dieser Transportmittel keinesfalls die sofortige Aushebung derselben in sich schließt, weiters dass die Transportmittelklasifikation in allen Teilen des öst.-ung. Okkupationsgebietes in Polen durchgeführt werden muß.

Schließlich diene den Besitzern zur Kenntnis, daß die Schätzungspreise durch die Kommission nach Einvernahme der Schätzleuten festgesetzt wurden und ein Rechtsmittel gegen die Schätzung nicht zulässig ist.

Gesuche um Befreiung der Transportmittel und Reklamationen wegen des Schätzungswertes bleiben von allen Stellen unbeantwortet.

E. № 18002 ex 916.

6.

Branntweinausschank und Handel mit gebrannten geistigen Getränken.

Es wird bekanntgegeben, dass seit 1. Jänner 1917 nur diejenigen Kaufleute den Branntweinausschank und den Handel mit gebrannten geistigen Getränken betreiben dürfen, die die diesbezügliche neue Konzession seitens des k. u. k. Kreiskommandos erhalten haben.

Zuwiderhandelnde werden auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 22. April 1916 Vdg. Bl. Nr. 55 soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

E. № 2277/16.

7.

Tierquälerei.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass alle Tiere unter dem Tierschutzgesetz stehen.

Es wird sonach jede Tierquälerei wie z. B. das Tragen des Geflügels bei einem Flügel oder bei den Füßen mit dem Kopf nach abwärts, unvorsichtiges Abladen der Schweine vom Wagen so dass die Tiere die Füße brechen, Überladen der Wagen und Mißhandeln der Pferde dabei, Fahren mit kranken Pferden, Treiben der Kühe über so lange Strecken, dass ihnen die Füße anschwellen, das Quälen anderer Haustiere wie Hunde und Katzen, ferner das Auslegen von Schlingen nach Wild etc. etc. gestraft werden.

Ich fordere daher alle Bewohner auf dawiderhandelnde dem Kreiskommando zwecks Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

8.

Verlegung der fleischlosen Tage.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 20. Januar 1917.

§ 1.

In Abänderung der Bestimmungen des § 1 der Verordnung des k. u. k. Mil. Gen. Gouv. vom 13./10. 1916. Vdg. Bl. Nr. 79 werden die Tage **Montag, Mittwoch und Freitag** jeder Woche als jene Tag erklärt, an welchen der Verkauf, die Zubereitung und der Genuss von rohem und zubereitetem Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Gänsen, Enten und Hühnern einschliesslich der Innereien dieser Tiere im Bereiche des M. G. G. verboten ist.

§ 2.

Alle übrigen Bestimmungen der obgenannten Verordnung bleiben aufrecht.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

E. Nr. 427 ex 917.

9.

Verbot der Verwendung von Petroleum zu Heiz-, Koch- und Putzzwecken und Vorratsaufnahme.

Laut Befehl des k. u. k. Militär-General-Gouvernements in Lublin darf Petroleum nur zu Leuchtzwecken verwendet werden. Jede Verwendung von Petroleum zu Heizzwecken (Petroleum-Oefen), Kochzwecken und gewerblichen Reinigungs- und Putzzwecken ist strengstens verboten. Jeder Petroleumvorrat, der die Menge von 100 kg übersteigt, muss ehestens beim Gewerbereferate des k. u. k. Kreiskommandos angemeldet werden. Die Anmeldung wird bescheinigt.

Nichtangemeldete Vorräte der bezeichneten Menge, sowie solche Vorräte, die nach Inkrafttreten dieser Kundmachung und vor Anmeldung veräussert oder unter die oben angesetzte Menge herabgesetzt wurden, werden vom Kreiskommando als verfallen erklärt.

Übertretungen dieser Vorschrift werden sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis

Kronen 5000. — oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet. Wenn die Verfallserklärung nicht mehr möglich ist, kann auf Zahlung des Kaufwertes der Waren erkannt werden.

E. Nr. 689 ex 917.

10.

Betreffend Seifenerzeugung und Seifenhandel.

Auf Grund des §3. b. der Vdg. des A. O.K. vom 4./10. 1916. Nr. 71 Vdg. Blatt XVIII. Stück finde ich zu verordnen wie folgt:

1. Die Erzeugung von Seife ist bis auf weiteres verboten.

Für das Jahr 1917 werden keine Gewerbeberechtigungen zum Seifensieden wofür, die befugten Seifensieder entsprechend entschädigt werden

2. Zum Handel mit Seife sind vom 1. Februar 1917 an ausschliesslich die Polnische Handelszentrale A. G. in Radom und die von dieser bestellten Kleinverschleisser befugt.

Die Seifensieder und bisherigen Verkäufer dürfen die vorhandenen Seifenvorräte nur bis 31. Jänner 1917 frei verkaufen und sind mit diesem Tage die Restbestände von den Besitzern und Verwahrern an die Polnische Handelszentrale A. G. gegen Bezahlung abzugeben.

3. Jede Erzeugung von Seife und jeder unbefugte Handel mit Seife werden nach Massgabe der Art. II. der Vdg. des A. O. K. vom 4./10. 1916 Nr. 71 V. Bl. bestraft, wobei neben der Strafe der Verfall der Seife und der zur Erzeugung dienenden Rohstoffe ausgesprochen werden wird.

4. Das Verfahren einschliesslich der Widmung der Strafgelder und des Erlöses für verfallen erklärte Gegenstände richtet sich nach den Bestimmungen der Vdg. des A. O. K.-dten vom 19. August 1915 Nr. 30 V. Bl.

5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

E. Nr. 4 ex 917.

11.

Beschlagnahme von Schweins- und Wildschweinshäuten.

1. Sämtliche im Bereiche des Kreises bereits vorhandenen und bei Schlachtungen etwa abgezogenen Häute von **Wildschweinen** und **Schweinen,** einschließlich Eber und Ferkel, werden für die Zwecke der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

2. Alle Händler, Fleischhauer, Gerber und sonstige Privatbesitzer, ebenso Verwahrer haben sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung und fernerhin am 1. und 16. jeden Monates beim Kreiskommando in Jędrzejów schriftlich den Vorrat an solchen Häuten nach Gattung, Stückzahl und Lagerort anzuzeigen.

Für diese Anzeigen können auch die beim Kreiskommando zu beziehenden Rohhäute-Anzeige-Formulare verwendet werden.

3. Die im Pkt. 1. genannten Häute dürfen nur an die, von der Rohstoffzentrale bezw. Intendanz des k. u. k. Militär-General-Gouvernements legitimierten Rohhäute-Einkaufsagenten verkauft werden, deren Legitimationen, mit der Photographie des Einkaufsagenten versehen und vom Kreiskommando vidiert sind.

Der Verkauf an diese Einkaufsagenten geschieht gegen sofortige Bezahlung in österr. Kronenwährung.

Die Preisfestsetzung hat nach den Bestimmungen der beim Kreiskommando aufliegenden Höchstpreistabelle zu erfolgen.

Für die Einkaufsagenten gelten im Übrigen

die bezüglich aller sonstigen, von ihnen angekauften Rohhäute und Felle getroffenen Verfügungen.

4. **Strafen und Prämien.**

Jede unrichtige Anzeige, jeder Verkauf oder Weitergabe an einen andern, als an die im Pkt. 3. genannten Einkaufsagenten, jede Verschleppung und jedes Verbergen der im Pkt. 1. genannten Häute ist verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis 2000 K oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten und überdies mit der unentgeltlichen Wegnahme (Verfall) des Häutevorrates bestraft.

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 5% des Schätzungswertes dieses Vorrates zugesichert. Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

E. № 161 ex 917.

12.

Weideverbot innerhalb der Bahngrundgrenzen.

Trotz bereits ergangener Belehrungen und Verbote des Weidens von Vieh ohne Aufsicht in der Nähe des Bahnkörpers mehren sich in letzter Zeit wieder derartige Fälle.

Abgesehen von dem Schaden, den die Eigentümer des Viehes durch das Überfahren von Tieren erleiden, weil das Kommando der Heeresbahn hiefür keinen Ersatz leistet, wird hiedurch auch die Betriebssicherheit in einem nicht zu unterschätzenden Masse gefährdet, da das Überfahren von Vieh leicht zu Zugsentgleisungen führen kann, — welche umso eher vorkommen können, als die Geschwindigkeit der Züge mit 1. Oktober l. J. erhöht wurde.

Der Bevölkerung wird daher nochmals eindringlichst in Erinnerung gebracht, dass **das Weiden des Viehes innerhalb der Bahngrundgrenzen sowie das Weiden in der Nähe des Bahnkörpers ohne Aufsicht verboten** ist und die Übertretungen dieses Verbotes an den Schuldtragenden wie auch an Eigentümern (Besitzern) des Viehes gemäß § 1 der Verordnung des A. O. K. vom 19. August 1916, Vdg. Bl. Nr. 30 mit Geldstrafen bis 2000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraf werden. Hiebei wird aufmerksam gemacht, daß im Falle der Beschädigung der Bahn oder gar eines Unglückfalles der Schuldtragende (und der Eigentümer des Viehes) auch für den ganzen durch die Nichtbeachtung des Verbotes entstandenen Schaden, der mitunter sehr groß sein kann, nach den Grundsätzen des Zivilrechtes (Art. 1328—1385, cod. Nap.) mit seinem ganzen Vermögen haftet.

Als Sicherstellung für die Einbringung der Strafe und der event. Ersatzansprüche wird das Vieh im Falle des Antreffens auf Bahngrund von den Organen der k. u. k. Heeresbahn **gepfändet** werden.

Das gepfändete Vieh wird — bei gleichzeitiger Erstattung der Strafanzeige an das zuständige Kreiskommando — dem nächsten Soltys bzw. Gemeindevorsteher in vorläufige Verwahrung übergeben, welcher dasselbe erst über Auftrag des Kreiskommandos ausfolgen darf."

E. Nr. 15782 ex 916.

13.

Streugewinnung in den Privatforsten.

Bei der grossen Bedeutung der Waldstreu für die Besserung der hiesigen meist minderwertigen Waldboden wird, auf Grund des k. u. k. Militärgeneralgouvernement Erlasses vom 2. Dezember 1916 G. Nr. 120.524, die Gewinnung derselben in den Privatforsten nur gegen Einhaltung nachfolgender Bedingungen erlaubt.

Es darf nur die Laub- und Aststreu, die Moosstreu nur ausnahmsweise und die Nadelstreu überhaupt nicht abgegeben werden. Die Gewinnung der Laubstreu ist nur in jenen Beständen zulässig, welche mindestens 30% Laubholzmischung aufweisen und zwar in jenen Mischbeständen, welche über das Standenholzalter bereits hinaus sind.

Das Zusammenraffen der Streu hat entweder mit den Händen oder mit hölzernen Rechen zu erfolgen. Die Benützung von eisernen Rechen, welche die Bodennarbe verletzen ist verboten.

In jenen Beständen, welche infolge häufiger Streunutzung oder schlechter Bodenverhältnisse, arme, trockene Sandboden mit ausschliesslicher oder über 0.6 Anteil reichenden Kiefernbestockung, — auch wenn es sich um entsprechend alte Mischbestände handelt, wo bei Freilegung der Bodennarbe die Bildung einer Flugsandfläche zu befürchten ist, ist die Streugewinnung unter allen Umständen untersagt. In solchen Fällen sind bei servitutsbelasteten Waldflächen den Berechtigten andere Waldflächen anzuweisen.

Die Übertretung obiger Anordnung wird mit einer Geldstrafe bis 1000 Kronen bestraft.

E. Nr. 17636 — 16.

14.

Falsche Rubelnoten.

In letzter Zeit sind im Handelsverkehr in grösseren Mengen 500 Rubelnoten erschienen, die angeblich belgisches Falsifikat sind.

Die Bevölkerung wird aufmerksam gemacht, dass diese und andere Rubelnoten vielfach in mehr oder weniger gelungenen Nachahmungen zirkulieren, somit bei Annahme, russischen Geldes mit besonderer Vorsicht verfahren werden muss, um sich vor Schaden zu schützen.

E. № 1547 | 17.

15.

Kohlenbestellungen.

Am 31. Jänner 1917 erlischt die Generalvertretung des k. u. k. Militärbergamtes in Dąbrowa, welche bisher die „TEPEGE", Dąbrowa, Sobeskistrasse innehatte.

Alle bis zu diesem Tage der genannten Gesellschaft überschriebenen und noch nicht ausgelieferten Kohlenbestellungen müssen daher neu aufgegeben werden.

Ab 1. Feber 1917, sind deshalb alle Kohlenaufträge nur mehr an das **Gewerbe-Referat des hiesigen k. u. k. Kreiskommandos** zu richten, welches dieselben an das k. u. k. Militärbergamt zur Erledigung einschicken wird.

Ein direkter Verkehr mit dem Letzteren hat für die Folge ganz zu entfallen.

An die „TEPEGE" eingezahlte Beträge, für die noch nicht erhaltenen Lieferungen sind bei derselben direkt, zu reklamieren.

E. № 57 ex 917.

16.

Nachforschung.

Am 17/XI. 1916 wurde vom k. u. k. Gendarmeriepostenkommando in Gielniow ein taubstummer Mann, wie nachstehend beschrieben, aufgegriffen und in das k. u. k. Feldarrest in Opoczno eingeliefert.

Es wird das d. h. Ersuchen gestellt, nach den zuständigen Gemeinden des obgenannten Taubstummen zu forschen und ein positives Resultat dorthin bekannt geben zu wollen.

Personsbeschreibung

Alter etwa 22—24 Jahre,
Statur: mittel,
Angesicht: oval,
Haare: dunkelblond,
Schnurrbart: keinen,
Augen: grau:
Mund: breit,
Nase: breit und dick,
besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: alter, zerrissener dunkler Rock, alte zerrissene abgeschabte blaue Hosen und alte Radfahrkappe.

E. Nr. 17854 ex 916.

17.

Todesurteil.

Das Gericht des k. u. k. Kreiskommandos als Standgericht in Olkusz hat nach der am 21. November 1916 durchgeführten standrechtlichen Hauptverhaudlung gegen Johann Toczyk wegen Verbrechens des Raubmordes nach §§ 413 und 414:2 MSTG. und des Verbrechens des Mordes nach §§ 413 und 414:4 MSTG. zu Recht erkannt:

Johann Tomczyk, am 5. Juli 1894 in Koryczany geb., dortselbst zust. und wohnhaft, röm.-kath, ledig, Sohn des Franciszek und der Antonina, beschäftigungslos, kann etwas lesen und schreiben, vermögenslos, angeblich unbescholten,

ist schuldig

er habe

I. am 22. April 1916 gegen den vierzehnjährigen Theodor Sześćdziesiąty in der Nähe des Waldes von Florentynów, unweit der Strasse von Kępie nach Żarnowiec, indem er in der Absicht ihn zu töten, deselben in eine grosse, mit Wasser gefüllte Grube warf und dasselbst durch gewaltsames Untertauchen dessen Erstickung herbeiführte in der Absicht, um einige Päckchen Tabak und einige wenige Rubel, die Sześćdziesiąty bei sich trug mit Gewalttätigkeit gegen dessen Person an sich zu bringen, auf eine solche Art gehandelt, daß daraus der Tod des Teodor Sześćdziesiąty erfolgte.

II. im September 1913 gegen seinen Arbeitskollegen Andreas Mach im Walde bei Kępie, indem er zwar nicht in der Absicht ihn zu töten, aber doch in anderer feindseliger Absicht Messerstiche gegen dessen Kopf und Hals führte, auf eine solche Art gehandelt, daß daraus der Tod des Andreas Mach erfolgte.

Er hat hiedurch

ad I. das Verbrechen des Raubmordes nach den §§ 413 und 414:2 MSTG.,

ad II. das Verbrechen des Totschlages nach § 419 MSTG. begangen und wird hiefür gem. §§ 415, 96 MSTG., § 44 Abs. 2 MSTG. und der Vdg. des AOK./EOK. vom 16. März 1915 Op. Nr, 32183 zur Strafe

des Todes durch den Strang

verurteilt.

Dieses Urteil wurde vom zust. Kommandanten am 24. November 1916 bestätigt und am 25. November um 8 Uhr vormittags in Olkusz vollzogen.

E. Nr. 17519|16.

18.

Todesurteil.

Martin Litwin geb. in Bałtów Gemeinde Pętkowice, 25 Jahre alt, zuständig nach Częstocice, röm. kath., ledig, Sohn des Michael und der Regina Bojarska, Taglöhner in Swierna, wurde mit Urteil des Standgerichtes in Opatów vom 6. Dezember 1916 K 138/16 wegen Verbrechens des Raubes nach § 483 M. St. G, zum Tode durch den Strang verurteilt.

Dieses Urteil wurde am gleichen Tage in Opatów vollstreckt.

E. № 17444 ex 916.

19.

Steckbrief.

Der wegen Verbrechens des Diebstahles sich in Haft befindende Valentin Misiarz ist am 27. September 1916 aus dem Feldarreste in Zamość entsprungen.

Valentin Misiarz ist 24 Jahre alt, röm.-kath., verheiratet, Sohn der Eheleute Franz und Marianna Misiarz, in Doszkowice wohnhaft, dorthin zuständig, besitzt Vermögen. Derselbe ist 171 cm groß, starke Statur, hat braune Haare, braune Augenbrauen, spitze Nase, kleinen Mund, ovales Kinn. längliches Angesicht mit kleinem braunem Schnurrbart, besitzt keine besondere Kennzeichen und ist mit schwarzem Anzug bekleidet, trägt schwarze Pelzkappe und Röhrenstiefel.

Alle Kommanden, Sicherheitsorgane und Behörden werden ersucht, nach dem Genannten nachzuforschen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem Feldarreste in Zamość einzuliefern.

E. Nr. 14893 ex 916.

20.

Steckbrief.

Am 28. Oktober 1916 ist aus dem Feldarreste in Tomaszów der Kerkersträfling zweiter Kategorie russ. Kriegsgefangener Iwan Petrowicz Kruglow entsprungen.

Derselbe ist 32 Jahre alt, mittelgroßer Statur, Haare braun, Augen blau, Augenbrauen blond, Nase und Mund proportionell, Kinn und Angesicht oval, spricht russisch und hat eine Schnittnarbe an der rechten Kinnseite.

Alle Kommanden und Sicherheitsorgane werden ersucht, den Obgenannten im Betretungsfalle zu verhaften und dem Feldarreste in Tomaszów einzuliefern.

E. Nr, 15566 ex 916.

21.

Steckbrief.

Gegen Katharina Gladysz aus Majdan Sielec sind beim k. u. k. Militärgerichte in Zamość Erhebungen wegen des Verbrechens des Diebstahls nach §§ 459 und 462:c) MSTG. bzw. Teilnehmung am Diebstahle nach § 478:a) MSTG. unter Haft anhängig. Dieselbe ist nach Entdeckung der Tat flüchtig geworden.

Die Beschuldigte ist 18 Jahre alt, hoch,

blond, hat längliches Gesicht, blaue Augen und spricht polnisch.

Alle Kommanden, Gerichte und Sicherheitsorgane werden ersucht nach der Genannten zu forschen, sie im Betretungsfalle festzunehmen und dem Feldarreste in Tomaszów einzuliefern.

E. Nr 14915|16.

22.

Steckbrief.

Der mit dem Urteile des k. u. k. Militärgerichtes Zamość, K. Nr. 285/16 vom 25./7. 1916 wegen Verbrechens der Münzenverfälschung, zu 4 Monaten verschärften Kerker verurteilte Kriegsgefangene Josef Gumienny ist am 25. September 1916 aus dem Feldarrest Zamość entsprungen.

Josef Gumienny ist 23 Jahre alt, röm.-kath., ledig, Sohn der Eheleute Josef und Marianna Gumienny nach Chorostiany (Gou. Grodno) zuständig, Kriegsgefangener. Derselbe ist 175 cm groß, kräftige Statur, braune Haare, braune Augen, schwarze Augenbrauen, breite Nase, Mund klein, Kinn oval, Angesicht rund, voll, mit kleinem braunen Schnurrbart, gekennzeichnet durch Erbsen auf der rechten Hand, (Zeigefinger), ist mit grauer Hose, grauem Gilet, schwarzem Rock, Röhrenstiefel und weissem Strohhut bekleidet.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem Genannten zu forschen, ihm im Betretungsfalle zu verhaften und dem Feldarreste des Militärgerichtes Zamość einzuliefern.

E. Nr. 14794|16

Diesem Amtsblatte liegt eine Verordnung betreffend die Erhöhung des Salzpreises bei.

Der k. u. k. Kreiskommandant

EMIL HOFSASS

Generalmajor, m. p.